Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2866

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 83301 - 2799/51 II

Bonn, den 23. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 64. Sitzung am 20. Juli 1951 beschlossen, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen zu dem Gesetzentwurf vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Änderungsvorschlägen bitte ich aus der Anlage 3 zu entnehmen.

Federführend ist der Bundesminister für Vertriebene.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Blücher**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1

1. Dem § 1 werden folgende weitere Absätze angefügt:

(3) Das Gesetz findet Anwendung auf

a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder Berlin (West) haben,

b) deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder Berlin (West) hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.

(4) In anderen als den im Absatz 3 unter b bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren.

2. Im § 3 wird als Absatz 2 eingefügt:

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechtes für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann die Oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene und des Bundesministers für Arbeit einen Ausgleich gewähren.

3. Im § 3 wird der bisherige Absatz 2 nunmehr Absatz 3 und der Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Nach dem § 5 wird eingefügt:

§ 5 a

Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für Kriegshinterbliebene geltenden Vorschriften maßgebend.

5. Nach dem § 6 wird eingefügt:

§ 6 a

Das Gesetz gilt in Berlin (West), wenn das Land Berlin (West) eine gleichartige Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern der Bundesrepublik nach diesem Gesetz obliegen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Der Bundesminister für Vertriebene wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

# Begründung

Dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen fehlen die Härtebestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Schon bei Abfassung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen bestand die Absicht, diesen Personenkreis in allem den Kriegshinterbliebenen gleichzustellen. Diese Gleichstellung wäre nicht gegeben, wenn Härtebestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes nicht auch für das Unterhaltsbeihilfegesetz angewendet werden könnten. Da die Sachverhalte bei den beiden Personenkreisen nicht in allen Fällen gleichgelagert sind, treffen nicht immer Entscheidungen für das Bundesversorgungsgesetz auf den Personenkreis des Unterhaltsbeihilfegesetzes zu und umgekehrt. Um den Erfordernissen dieses Personenkreises gerecht zu werden, ist es notwendig, eine Ergänzung im Sinne der §§ 8 und 89 des BVG vorzunehmen.

Da für den Personenkreis des Unterhaltsbeihilfegesetzes der Bundesminister für Vertriebene zuständig ist, muß er an Stelle des Bundesministers für Arbeit treten.

## Zu Artikel 1

**Punkt 1:**

Der § 8 des BVG lautet:

> „In anderen als den in § 7 Nrn. 2 und 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundeskanzleramtes, Dienststelle für auswärtige Angelegenheiten, Versorgung gewähren."

Da der § 7 des BVG in die Vorschrift des § 8 hineinspielt, ist es erforderlich, auch die Bestimmungen des § 7 in das Unterhaltsbeihilfegesetz zu übernehmen, weil aus der Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes nicht gefolgert werden kann, daß der Personenkreis des Unterhaltsbeihilfegesetzes dem des Bundesversorgungsgesetzes gleichzustellen ist; denn der Personenkreis der Anspruchsberechtigten wird ausschließlich durch den § 1 Absatz 1 des Unterhaltsbeihilfegesetzes umschrieben.

Dies wird durch die Bestimmung des § 3 Absatz 1 des Unterhaltsbeihilfegesetzes erhärtet, die lautet: „Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben."

Damit werden dem Personenkreis des § 1 Absatz 1 des Unterhaltsbeihilfegesetzes die gleichen Leistungen wie den Kriegshinterbliebenen zugesprochen, natürlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die mit diesen Leistungen verknüpft sind. Der § 7 des BVG bezieht sich aber nicht auf Leistungen, sondern auf den Personenkreis des BVG. Da dieser Personenkreis, wie vorher ausgeführt, nicht mit dem des Unterhaltsbeihilfegesetzes übereinstimmt, ist es wohl notwendig, die Bestimmung des § 7 des BVG hier sinngemäß zu übernehmen, um jeglichen Zweifel auszuschließen.

Der § 1 Absatz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes erklärt lediglich den im Absatz 1 verwendeten Begriff „unterhaltsberechtigte Angehörige" und bestimmt, daß darunter die Personen zu verstehen sind, die nach dem für Kriegshinterbliebene geltenden Recht Anspruch auf Versorgung hätten. Der § 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes umschreibt den Personenkreis der Kriegsgefangenen. Hierbei richtet sich nur der Begriff des „militärischen oder militärähnlichen Dienstes" nach den Bestimmungen des BVG. Da dieser Personenkreis nicht zu den Anspruchsberechtigten aus dem Unterhaltsbeihilfegesetz gehört, ihm also keine Leistung gewährt wird, können die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Buchstabe c oder des § 5 Absatz 1 Buchstabe d des BVG nicht in Anwendung kommen. Den Angehörigen soll die Unterhaltsbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn beim Kriegsgefangenen keine Schädigung durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung vorliegt.

Es entspricht Absatz 3 dem § 7 des BVG und Absatz 4 dem § 8 des BVG.

**Punkt 2:**

Der neue Absatz entspricht dem § 89 des BVG.

**Punkt 3:**

Hier handelt es sich um eine rein technische Richtigstellung.

**Punkt 4:**

Die Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe wird den Behörden übertragen, die das Bundesversorgungsgesetz ausführen, was eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit sich bringt, da ja im wesentlichen das Bundesversorgungsgesetz die Grundlage des Unterhaltsbeihilfegesetzes ist. Es ist daher auch zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung erforderlich, daß das Rechtsmittelverfahren des Bundesversorgungsgesetzes auf das Unterhaltsbeihilfegesetz Anwendung findet.

**Punkt 5:**

Der § 91 des BVG bezieht sich auf den § 7 des BVG und lautet:

„Die Anwendung dieses Gesetzes auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten (§ 7 Nr. 2), ist davon abhängig, daß die Gebietskörperschaft Groß-Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtung, übernimmt, die nach dem Gesetz den Ländern obliegen."

Um die gewünschte Gleichheit mit dem BVG herzustellen, wird eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.

Zu Artikel 2

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzung ist der Tag nach der Verkündung gewählt, da der bisherige Personenkreis insoweit eine Einschränkung erfährt, daß im Bundesgebiet wohnende Ausländer und Staatenlose nicht mehr Unterhaltsbeihilfe beanspruchen können.

Auftretende Härtefälle können durch die Härteklausel des § 1 Absatz 4 Erledigung finden.

# Änderungsvorschläge des Bundesrates

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen**

(BR.-Drucksachen-Nr. 535/51)

Die Präambel soll lauten:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Zu Artikel 1 Ziffer 1:

In § 1 Absatz 3 a und b sind die Worte „Berlin (WEST)" zu ersetzen durch die Worte „im Lande Berlin".

In § 1 Absatz 4 sind in der ersten Zeile zu streichen die Worte „unter b".

Nach § 1 Absatz 4 ist als Absatz 5 einzufügen:

> „Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, auf die die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. September 1950 (Bundesversorgungsgesetz) — BGBl. I S. 791 — zutreffen, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Absatz 4 längstens für 3 Monate weitergewährt werden."

Zu Artikel 1 Ziffer 2:

Im § 3 Absatz 2 sind vor die Worte „Oberste Landesbehörde" einzusetzen das Wort „zuständige" und hinter den Worten „Oberste Landesbehörde" die Worte „für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene und des Bundesministers für Arbeit" zu streichen.

Zu Artikel 1 Ziffer 4:

In § 5 a (vierte Zeile des § 5 a in der Bundesratsdrucksache Nr. 535/51) ist das Wort „Kriegshinterbliebene" zu ersetzen durch die Worte „Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene".

Zu Artikel 1 Ziffer 5:

§ 6 a soll lauten:

> „Dieses Gesetz und die auf Grund von § 6 erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

# Stellungnahme

## der Bundesregierung zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates — beschlossen in der Sitzung vom 20. Juli 1951 — (Bundesratsdrucksache Nr. 535/51 (Beschluß) wie folgt Stellung:

Zur Präambel:
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel 1 Ziffer 1:
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, im § 1 Absatz 5 die Worte „auf die die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. September 1950 (richtig: 20. Dezember 1950) (Bundesversorgungsgesetz) — BGBl. I S. 791 — zutreffen" zu ersetzen durch die Worte „die nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 3 keinen Anspruch mehr haben,".

Begründung:
Der neue Absatz soll eine Übergangsregelung treffen für die im Bundesgebiete oder im Lande Berlin wohnenden fremden Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die bisher schon Unterhaltsbeihilfe erhielten, durch die einschränkende Bestimmung des § 1 Absatz 3 ihres Anspruches aber verlustig gehen.

Der § 7 Ziffer 3 des Bundesversorgungsgesetzes bezieht sich zwar auf diesen Personenkreis, enthält aber als weitere Voraussetzung, daß eine Schädigung im militärischen oder militärähnlichen Dienst oder durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

Eine solche Schädigung ist aber keine Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe, sondern eine Festhaltung im Sinne des § 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes. Die Heranziehung dieser Gesetzesstelle ist daher ungeeignet und würde dazu führen, daß mangels Erfüllung der Voraussetzung die gewünschte Absicht nicht erreicht würde.
Gesetzestechnisch ist zu empfehlen, diese Übergangsbestimmung als § 6b an den Schluß des Gesetzes zu stellen.
In diesem Falle sollte die Fassung lauten:

> „§ 6b
> Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, die nach § 1 Abs. 3 keinen Anspruch mehr haben, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Absatz 4, längstens jedoch für 3 Monate, weitergewährt werden."

Zu Artikel 1 Ziffer 2:
Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden, soweit es sich um die Streichung der Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene und des Bundesministers für Arbeit" handelt.

Begründung:
Der Artikel 1 Ziffer 2 hat im geltenden Recht eine Parallele im § 89 des Bundesversorgungsgesetzes. Das Ziel dieser Bestimmung ist, die einheitliche Behandlung der Härtefälle innerhalb des Bundesgebietes sicherzustellen und die Angleichung an die Härtefälle des Bundesversorgungsgesetzes zu ermöglichen. Um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, könnte die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 2 über den Vorschlag des Herrn Bundesminister der Justiz wie folgt gefaßt werden:

> „(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechtes für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten in diesen Fällen vor der Entscheidung den Bundesminister für Vertriebene. Der Bundesminister für Vertriebene kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden erteilen."

Zu Artikel 1 Ziffer 4:
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel 1 Ziffer 5:
Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.